

„LEBENSBEGLEITUNG BIS ZULETZT“

Gemeinsame Haltung der ARGE Hospiz ML zur Nichtigkeitserklärung des § 217 StGB am 26. Februar 2020 durch das Bundesverfassungsgericht

Dieses Papier wurde ursprünglich in der Versammlung der ARGE Hospiz am 21.08.2021 erarbeitet und in der Sitzung am 13.09.2021 beschlossen.

Die vorliegende Fassung wurde auf Basis der Ergebnisse der ARGE-Inseltage im Juni 2025 am 30.06.2025 vorläufig überarbeitet und dient der weiteren internen Abstimmung.

Haltung: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

Diese Haltung bildet den Kern unseres Begleitens – bis zuletzt.

Grundsätze:

Wir nehmen die Wünsche der Patient*innen ernst und begleiten sie bis zum Ende – nach unserem Motto: „Leben bis zuletzt“.

Wir respektieren das Recht auf selbstbestimmtes Sterben und das Recht, sich Hilfe zu suchen.

Wir haben Verständnis für das Leid der betroffenen Menschen.

Beihilfe zum Suizid ist kein Angebot der Hospizdienste.

Wir vermitteln diese nicht und leisten auch keine aktive Mitwirkung bei der Durchführung von Sterbehilfe.

Wir beraten und begleiten bei der Beendigung lebensverlängernder Maßnahmen, beim freiwilligen Verzicht auf Essen und Trinken sowie bei gezielter Sedierung zum Zweck der Leidenslinderung.

Jeder im Verlauf einer Begleitung geäußerte Wunsch nach Suizidbeihilfe verlangt nach einem respektvollen und unvoreingenommenen Gespräch mit den Betroffenen sowie deren An- und Zugehörigen. Sterbewünsche sind ernst zu nehmen. Eine Bewertung des Wunsches nach vorzeitiger Lebensbeendigung erfolgt nicht.

In Einzelfällen sind Grenz- und Konfliktsituationen möglich. In diesen Fällen werden die Koordinator*innen und die Leitungsgremien des Hospizdienstes hinzugezogen, damit sie unterstützend und beratend tätig werden können.

Empfehlung für die Praxis:

Die Beschlüsse, die der Hospizdienst fasst, sind für alle im Hospizdienst Tätigen bindend. Diese Beschlüsse orientieren sich an der „Gemeinsamen Haltung zum §217 StGB der ARGE Hospiz“, die gemeinsam mit allen Mitgliedern erarbeitet und beschlossen wurde.

Auf dieser Basis erfolgt eine Abstimmung im Vorstand der Hospizdienste sowie mit Haupt- und Ehrenamtlichen. Dieses Dokument wird als Anhang in die Hospizbegleiter*innen-Vereinbarung aufgenommen.

Das Thema wird regelmäßig in Supervisionen und bei den Hospizbegleiter*innen-Treffen besprochen; eine laufende Aktualisierung findet statt.

Durch Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit werden Patient*innen und deren Angehörige über die Position des Hospizdienstes informiert.

Mitarbeitende in der Hospizarbeit und Palliativversorgung sollten ihre individuellen Erfahrungen im Umgang mit dem Thema dokumentieren und innerhalb der Einrichtung reflektieren.

Aufgrund vieler offener Fragen hinsichtlich der möglichen gesetzgeberischen Ausgestaltung und der zu erwartenden praktischen Umsetzung ist eine intensive, kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem Thema sowie eine gute Informationslage wichtig.

Quellen:

DGP - <https://www.dgpalliativmedizin.de/images/>

DGP [Empfehlungen zum Umgang mit Wu%CC%88nschen nach Suizidassistentz 20210916.pdf](#)

DHPV - https://www.dhpv.de/files/public/themen/2023_EP_Wunsch%20nach%20Suizidbeihilfe.pdf